



Hausordnung (gültig mit Beschluss der Schulkonferenz seit dem Schuljahr 2023/2024)

1. Unterrichtszeiten

Einlass für die Schülerinnen und Schüler ist von 7:30 bis 7:40 Uhr, zu Beginn jeder Pause oder bei Vorlage eines Attests auch zwischenzeitlich über die Hoftür. Zu spät kommende Schülerinnen und Schüler verbringen die Zeit bis zum nächsten Einlass auf dem Hof, in der Bibliothek oder im Speiseraum. Spätestens zwei Minuten vor Unterrichtsbeginn befinden sich alle Schülerinnen und Schüler in den Räumen. Der Unterricht beginnt pünktlich mit dem Signal. Nutzerinnen und Nutzer eines Schließfaches packen vor ihrer ersten Unterrichtsstunde alle für den gesamten Schultag notwendigen Materialien in ihre Schultasche.

Ist die Lehrerin oder der Lehrer fünf Minuten nach Unterrichtsbeginn noch nicht im Unterrichtsraum, erkundigt sich die Klassensprecherin bzw. der Klassensprecher im Sekretariat.

2. Verhalten im Unterricht, im Schulhaus und auf dem Schulgelände

Wir gehen höflich und respektvoll miteinander um. Konflikte werden angemessen und gewaltfrei gelöst. Kopfbedeckungen (Ausnahmen sind religiöse und medizinische Hintergründe) werden im Schulhaus abgenommen.

2.1 Verhalten im Unterricht

Jede Schülerin und jeder Schüler hat das Recht, ungestört zu lernen und jede Lehrerin und jeder Lehrer hat das Recht, ungestört zu unterrichten. Für die Umsetzung im Unterricht gilt das Trainingsraumkonzept.

2.2 Verhalten im Schulhaus und auf dem Schulgelände während Freistunden

Bei Wartezeiten in Freistunden oder vor Ganztagsangeboten kann der Begegnungsraum oder der Schulhofbereich an den Tischtennisplatten genutzt werden. Der Unterricht darf zu keiner Zeit gestört werden. Alle Handlungen, die zu einer Störung des Unterrichts führen (dazu zählen u.a. Lärmen, Rennen, laute Musik), sind zu unterlassen. Nach Beendigung des Unterrichts verlassen die Schülerinnen und Schüler das Schulgelände. Grünanlagen und Bepflanzungen werden pfleglich behandelt und nicht betreten.

Schulfremde Personen dürfen sich nur mit Genehmigung auf dem Schulgelände aufhalten.

2.3 Verhalten in der Sporthalle

Es gilt die Sporthallenordnung, über die die Schülerinnen und Schüler separat belehrt werden.

2.4 Verhalten im Mehrzweckgebäude

Es gilt die Speiseraumordnung.

In der Bibliothek dürfen sich maximal 25 Personen aufhalten, Essen und Trinken sind nicht gestattet. Es wird auf Ruhe geachtet.

3. Umgang mit elektronischen Geräten und Aufnahmen

3.1. Umgang mit Smartphones und anderen elektronischen Geräten

Auf dem gesamten Schulgelände ist die Benutzung von privaten Handys und anderen privaten digitalen Medien verboten.

Mobile Endgeräte bleiben ausgeschaltet in der Tasche bis zum Unterrichtsende.

Ausgenommen sind:

- a) die zweite Hofpause
- b) Lehrerinnen und Lehrer zur Nutzung der Geräte für schulrelevante Anwendungen
- c) Schülerinnen und Schüler ab der 8. Klasse mit privatem Endgerät AUSSCHLIEßLICH zur Hefterführung nach bestandener Prüfung. Die Prüfungen erfolgen jeweils am Anfang eines Halbjahres. Eine Internetverbindung darf dabei nicht vorhanden sein.

Auf den in die Schule mitgebrachten elektronischen Geräten dürfen sich keine strafrelevanten Inhalte, insbesondere pornografische oder Gewalt verherrlichende Bilder oder Videos befinden. Im Verdachtsfall werden die Geräte sichergestellt und gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten kontrolliert.

In begründeten Fällen können die Schülerinnen und Schüler in den Trainingsraum oder ins Sekretariat gehen und notwendige Telefonate (z. B. Information der Eltern über Stundenausfall) führen. Sie wenden sich dabei an den unmittelbaren Fachlehrer bzw. die Fachlehrerin. Im Trainingsraum schreiben sie sich mit Datum und Uhrzeit in eine Liste ein.

Konsequenzen

1. Verstoß

- Handy wird eingezogen
- päd. Personal legt Zeitpunkt zum Abholen am gleichen Tag fest
- Schülerin bzw. Schüler wird in Liste im Lehrerzimmer vermerkt
- Information an Klassenlehrer bzw. Klassenlehrerin zur Einleitung einer angemessenen Maßnahme

2. Verstoß

- Handy wird eingezogen
- päd. Personal legt Zeitpunkt zum Abholen am gleichen Tag fest
- Schülerin bzw. Schüler wird in Liste im Lehrerzimmer vermerkt
- Information an Klassenlehrer bzw. Klassenlehrerin zur Einleitung einer angemessenen Maßnahme
- schriftliche Mitteilung an die Eltern (Vorlage verwenden) durch Klassenlehrer bzw. Klassenlehrerin

3. Verstoß

- Handy wird eingezogen
- päd. Personal legt Zeitpunkt zum Abholen am gleichen Tag fest
- Schülerin bzw. Schüler wird in Liste im Lehrerzimmer vermerkt
- Elterngespräch mit Klassenlehrer bzw. Klassenlehrerin
- Ordnungs-/Erziehungsmaßnahme wird eingeleitet

4. Pausen

Zu Beginn jeder Pause wechseln die Schülerinnen und Schüler zügig den Unterrichtsraum. In den kleinen Pausen sind alle Schülerinnen und Schüler zwei Minuten vor Unterrichtsbeginn an ihren Arbeitsplätzen. In der übrigen Pausenzeit ist der Aufenthalt vor dem Zimmer leise möglich. In den großen Pausen gehen alle Schülerinnen und Schüler nach dem Zimmerwechsel direkt auf den Hof.

Der Schulhof darf während der Hofpausen ohne Erlaubnis nicht verlassen werden.

Über Hauspausen entscheidet die Schulleitung je nach Wetterlage.

5. Klassenzimmer und Fachunterrichtsräume

Klassenzimmer und Fachunterrichtsräume sind unsere Arbeitsräume. Sie sind zu schützen und pfleglich zu behandeln. Schäden am Inventar sind sofort zu melden. Bei vorsätzlichen Beschädigungen oder Zerstörungen werden Schadensersatzansprüche an den Verursacher gestellt. Jeder ist für die Sauberkeit an seinem Platz – insbesondere Tisch, Tischfläche und Stuhl – verantwortlich (Achtung: Kein alleiniges Verursacherprinzip!).

Die Oberbekleidung (Jacken, Mützen usw.) gehört, zur Sicherheit aller Raumbenutzerinnen und Raumbenutzer, an die Garderobe. Taschen werden so gelagert, dass Fluchtwege frei bleiben. Essen, insbesondere Kaugummi, ist während des Unterrichts nicht gestattet. In den Fachunterrichtsräumen gelten die entsprechen Fachraumordnungen.

6. Umgang mit Fundsachen

Fundsachen werden für eine Woche im Erdgeschoss neben Zimmer 010 und danach beim Hausmeister aufbewahrt. Nicht abgeholte Fundsachen werden nach Ablauf von drei Monaten einem gemeinnützigen Verein übergeben.

7. Suchtmittel und Schulgesundheit

Auf dem gesamten Schulgelände besteht Alkohol-, Rauch- und Drogenverbot. Das Mitbringen von Waffen jeder Art (Schusswaffen, Messer, u. ä.) sowie pyrotechnischen Erzeugnissen und Feuerwerkskörpern sind ebenfalls verboten. Zuwiderhandlungen werden zur Anzeige gebracht. Schülerinnen und Schüler, bei denen die Einnahme von Alkohol oder Drogen während des Schulbetriebes vermutet wird, werden mit sofortiger Wirkung vom Unterricht ausgeschlossen und ihren Sorgeberechtigten oder den entsprechenden zuständigen Behörden übergeben.

8. Unfälle, Notfälle und Bedrohungssituationen

Unfälle und Gefahrensituationen sind unverzüglich dem Schulpersonal mitzuteilen.

Dem weisungsberechtigten Schulpersonal ist unbedingt Folge zu leisten. Es wird nach dem Alarmplan bzw. Krisenmanagement der Schule gehandelt.

Ergänzung zur Hausordnung der 68. Schule – Oberschule der Stadt Leipzig

(gültig mit Schulkonferenzbeschluss vom 30.09.2024)

1. Zu Punkt 7 – Suchtmittel und Schulgesundheit: Gemäß Schulleiterschreiben des LaSuB vom 17. April 2024 zum Inkrafttreten des Cannabisgesetzes am 01. April 2024 gilt:

Im engen schulischen Bereich (Aufenthalt in der Schule sowie Teilnahme an schulischen Veranstaltungen) besteht ein striktes Verbot, Cannabisprodukte, gleich in welcher Menge und Form, mit sich zu führen. Dies gilt für alle Personen, die sich im Schulgebäude und auf dem Schulgelände aufhalten bzw. an verbindlichen schulischen Veranstaltungen (§ 26 SächsSchulG) teilnehmen.

Vorgehensweise bei Verstößen:

1. Bei Schülerinnen und Schülern - unabhängig, ob minderjährig oder volljährig - sind in jedem Fall eines Verstoßes erziehungs- bzw. ordnungsrechtliche Maßnahmen zu prüfen.
Für den Fall, dass Minderjährige Cannabisprodukte mit sich führen, sind diese bei Bekanntwerden einzuziehen, die Polizei und die Eltern zu informieren und die weggenommene Rauschgiftmenge der Polizei zu übergeben. Bei Volljährigen ist eine Einziehung nur dann zulässig, wenn der Verdacht einer Straftat besteht. Dies ist dann der Fall, wenn die nach Cannabisgesetz erlaubte Menge (25 bzw. 30 Gramm) offensichtlich überschritten wird.
 2. Handelt es sich um einen Verstoß durch Lehrkräfte bzw. sonstiges im Dienste des Freistaates Sachsen bzw. des Schulträgers stehendes Personal, ist abzuwägen, ob disziplinarrechtliche Maßnahmen zu ergreifen sind.
 3. Bei allen anderen Personen ist von der Wahrnehmung des Hausrechts Gebrauch zu machen.
2. Zu Punkt 4 – Pausen: „Der Schulhof darf während der Hofpausen ohne Erlaubnis nicht verlassen werden.“

Ausgewählten Schülerinnen und Schülern der Klassenstufen 9 und 10 ist es gestattet, das Schulgelände während der 2. Hofpause unter bestimmten Voraussetzungen (siehe Elternbrief „Regelungen zum Verlassen des Schulgeländes“) zu verlassen.

3. Zu Punkt 2 – Verhalten im Unterricht, im Schulhaus und auf dem Schulgelände: Gemäß Schreiben des Ministerialdirigenten Thomas Rechentn vom 30.11.2010 gilt:

Kopfbedeckungen, die von Schülerinnen und Schülern als Ausdruck der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft oder eines religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnisses getragen werden, sind gestattet, sofern die Schülerin oder der Schüler uneingeschränkt erkennbar und die Kommunikation mit der Schülerin oder dem Schüler möglich ist. Das bedeutet: Eine Verschleierung, die das Gesicht teilweise oder insgesamt verhüllt, ist nicht gestattet.

Bei Verstößen gegen die Hausordnung gelten die rechtlichen Bestimmungen des Sächsischen Schulgesetzes, insbesondere § 39 SächsSchulG.



J. Knauth (Schulleiterin)